

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1943	Nr. 82
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 43	Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft	529
2. 9. 43	Erlaß des Führers über die Organisation Todt	530
16. 7. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	531
6. 9. 43	Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft	531
1. 9. 43	Berichtigung	532
2. 9. 43	Berichtigung	532

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 27. August 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung inner Zehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (Beitritt der Slowakischen Republik).

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 6. September 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Protokolls zu Artikel 2 des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens.

Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft.

Vom 2. September 1943.

Mit Rücksicht auf die durch die Erfordernisse des Krieges gebotene straffere Zusammenfassung und den einheitlichen Einsatz aller wirtschaftlichen Kräfte bestimme ich für die Dauer des Krieges:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister ist zuständig für die grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Fragen der deutschen Wirtschaft.

§ 2

Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk gehen auf den Reichsminister für Bewaffnung und Munition über. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition führt im Hinblick auf seinen erweiterten Aufgabenkreis die Bezeichnung

»Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion«.

§ 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister bleibt zuständig für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbrauchsgütern und die Regelung ihrer Verteilung.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk und auf dem Gebiete des Handels für die Behandlung von Außenwirtschaftsfragen im Rahmen der Außenhandelspolitik des Reichs zuständig.

(3) Er hat ferner auf dem Gebiete des gesamten Außenhandels für die Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Rahmen der gesamideutschen Wirtschaftsplanung Sorge zu tragen und die deutsche Wirtschaft entsprechend auszurichten.

(4) Die Zuständigkeit des Reichsministers des Auswärtigen für die Außenhandelspolitik des Reichs und für die Vorbereitung und Führung der außenhandelspolitischen Verhandlungen bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister führt die oberste Aufsicht über die Kreditinstitute. Auf ihn gehen die nach Gesetz oder Satzung den nachgeordneten Reichs- und Landesbehörden zustehenden Aufsichts- oder Verwaltungsrechte über. Er überträgt diese Aufsichts- oder Verwaltungsrechte auf die nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen von ihm selbst wahrgenommen werden müssen.

(2) Er ist zuständig für die Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft.

§ 5

Die Befugnisse des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reichs als Beauftragter für den Vierjahresplan bleiben unberührt.

§ 6

Dieser Erlaß gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats. Auch im Protektorat ist der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zuständig auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 2, 3 und 4 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen zu § 2 der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam, zu §§ 3 und 4 der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Führer-Hauptquartier, den 2. September 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Organisation Todt.

Vom 2. September 1943.

I

(1) Die Organisation Todt ist eine Einrichtung zur Durchführung kriegsentscheidender Bauaufgaben aller Art.

(2) Chef der Organisation Todt ist der Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Er untersteht mir unmittelbar und ist nur mir verantwortlich.

II

Der Einsatz der Organisation Todt kann im Großdeutschen Reich, in den ihm angegliederten und in den besetzten Gebieten erfolgen. Er wird von dem Chef der Organisation Todt befohlen.

III

Ziffer I und II gelten für die bei der Organisation Todt eingesetzten Transporteinrichtungen entsprechend.

IV

Die Ausführungsbestimmungen über den Aufbau der Organisation Todt erläßt der Chef der Organisation Todt.

Führer-Hauptquartier, den 2. September 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers